

Die Hürden der LQN bestehen

Die Pflege-Prüfverordnung, Teil 1

Das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz (PQSG) gilt seit 9 Monaten. Hier ist ja verbindlich geregelt, dass ab 2004 jede Pflegeeinrichtung einen Leistungs- und Qualitätsnachweis (LQN) vorlegen muss, der nicht älter als zwei Jahre sein darf. Ansonsten kann die Einrichtung keine gültige Vergütungsvereinbarung abschließen und kann damit praktisch nicht pflegen (es sei denn vergütungsfrei!). Grundlage der LQN ist eine Pflege-Prüfverordnung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen muss. Die von der Regierung verabschiedete Fassung liegt vor (siehe Vincentz Download), aber der Bundesrat hat anders als geplant diese nicht vor der Sommerpause mehr verabschiedet. Frühestens in der Sitzung vom 27.9.02 kann der Bundesrat die Verordnung verabschieden, also knapp eine Woche nach der Bundestagswahl. Ob der das so tut, ist momentan offen, allerdings relativ wahrscheinlich. Auch scheint es nach dem jetzigen öffentlichen Diskussionsstand fraglich, ob sich in der Pflege-Prüfverordnung noch substantiell etwas ändert.

Tatsache ist, dass die Zeit drängt, sollen doch (theoretisch) zum 1.1.2004 insgesamt ca. 29.000 Einrichtungen mit einem ambulanten, teilstationären, Kurzzeitpflege- oder vollstationären Versorgungsvertrag einen dann gültigen LQN in den Händen halten. Schon aus den Zahlen wird deutlich, dass nach meiner Einschätzung der Zeitrahmen nicht gehalten werden kann: so viele unabhängige Prüfer, die die Anforderung der Pflege-Prüfverordnung erfüllen, gibt es gar nicht.

Trotz dieser scheinbar beruhigenden Nachricht gilt: Wer jetzt noch nicht angefangen hat, sich mit interner Quali-

tätssicherung auseinander zu setzen, für den ist es höchste Zeit. Die Pflege-Prüfverordnung enthält eine standardisierte Prüfhilfe, die zukünftig Grundlage jedes LQN ist. Anhand der Prüfhilfe kann jede Einrichtung schon eigenständig feststellen, ob sie die Hürde der LQN potentiell bestehen würde. Daher werde ich hier in einer Serie die Pflege-Prüfverordnung und die Prüfhilfe ausführlich vorstellen und erläutern.

Zunächst die Frage: was ist mit den Einrichtungen, die sich schon nach einem am Markt angebotenen Verfahren haben zertifizieren lassen oder hier gerade in der Vorbereitung sind? Müssen die dann nach Inkrafttreten der Verordnung noch einmal von Vorne anfangen?

Im Grundsatz: Nein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: § 24 der Pflege-Prüfverordnung sieht hier eine Übergangsregelung vor, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung gilt: nach Absatz zwei wird folgendes festgelegt:

§ 24 Abs. 2

Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen, die sich in der Zeit vom 1.1.2002 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich einer Prüfung ihrer Leistungsqualität unterzogen haben, gilt die Prüfung als Leistungs- und Qualitätsnachweis. Voraussetzung ist, dass

1. die Prüfung nach Art und Inhalt den Anforderungen dieser Verordnung entsprochen hat und
2. die prüfende Stelle die Voraussetzungen nach dem Fünften Abschnitt erfüllt, mit Ausnahme des § 18 Abs. 3 und 4.

Die Feststellung, ob die Voraussetzung nach Satz 2 eingehalten sind, ist durch die Anerkennungsstelle zu treffen, bei

der die prüfende Stelle einen Antrag auf Anerkennung nach § 21 stellt; wird ein solcher Antrag nicht gestellt, entscheidet die Anerkennungsstelle der Bundesverbände der Pflegekassen.

Zur Erläuterung:

Da die LQN nicht älter als zwei Jahre sein dürfen, geht es nur um Prüfungen ab 2002. Ältere Prüfungen spielen somit keine Rolle. Neuere, nach Inkrafttreten der Verordnung dann auch keine mehr. Bisherige Prüfungen, beispielsweise nach DIN-ISO, können dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn die Inhalte mit denen der Prüfhilfe identisch sind und die Prüfeinrichtung

eine Anerkennung im Sinne dieser Verordnung anstrebt. Will die Prüfeinrichtung nicht mehr im Sinne der Pflegeversicherung prüfen, muss die Anerkennungsstelle auf Bundesebene prüfen, ob die bisherige Prüfeinrichtungen die Bedingungen erfüllt hätte. Da jedoch davon auszugehen ist, dass alle bisher schon zertifizierenden Einrichtungen auch die Anerkennung im Sinne dieser Prüfverordnung beantragen, dürften alle in der Zwischenzeit geprüften Einrichtungen die Anerkennung ihrer Prüfung als LQN bekommen können, wenn die Prüfung inhaltlich den bekannten Rechtsrahmen des § 80 SGB XI abdeckt.

Weiter in der nächsten Ausgabe.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 09/2002

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de